

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# **RS OGH 1986/1/28 5Ob110/85, 5Ob375/97a, 5Ob208/01a, 6Ob203/12i, 5Ob27/21p**

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 28.01.1986

## **Norm**

MRG §18

MRG §19

MRG §21 Abs1 Z2

MRG §37 Abs1 Z12

## **Rechtssatz**

Die Untersuchung des Umstandes, ob der Vermieter den Ersatz der Schädlingsbekämpfungskosten von demjenigen fordern kann, der hiezu etwa deswegen bereit ist, weil er das Auftreten der Schädlinge verursacht oder verschuldet hat, fällt in den Rahmen der im Verfahren nach § 37 MRG vorzunehmenden Prüfung. Die Frage, ob er seiner aus dem Mietvertrag abzuleitende Pflicht nachgekommen ist, die überwälzbaren Betriebskosten dadurch möglichst gering zu halten, daß er das Entstehen solcher Kosten verhindert oder den Ersatz gegenüber denjenigen gerichtlich geltend macht, die nach dem Nachbarrecht oder Schadenersatzrecht ersatzpflichtig sind, gehört nicht mehr in das Verfahren nach § 37 MRG, sondern auf den streitigen Rechtsweg.

## **Entscheidungstexte**

- 5 Ob 110/85

Entscheidungstext OGH 28.01.1986 5 Ob 110/85

Veröff: JBI 1986,316 = ImmZ 1986,151

- 5 Ob 375/97a

Entscheidungstext OGH 24.02.1998 5 Ob 375/97a

Auch; nur: Die Frage, ob er seiner aus dem Mietvertrag abzuleitende Pflicht nachgekommen ist, die überwälzbaren Betriebskosten dadurch möglichst gering zu halten, daß er das Entstehen solcher Kosten verhindert gehört nicht mehr in das Verfahren nach § 37 MRG, sondern auf den streitigen Rechtsweg. (T1);  
Beisatz: Hier: Wassermehrverbrauchskosten aufgrund eines Rohrbruches. (T2)

- 5 Ob 208/01a

Entscheidungstext OGH 09.10.2001 5 Ob 208/01a

Vgl; nur T1; Beisatz: Im Verfahren nach §§ 18, 37 Abs 1 Z 10 MRG sind Fragen des Verschuldens des Vermieters (auch im Hinblick auf eine angebliche Verzögerung und damit Verteuerung notweniger Erhaltungsarbeiten) nicht zu erörtern. (T3)

- 6 Ob 203/12i

Entscheidungstext OGH 20.03.2013 6 Ob 203/12i

Auch; nur T1; Beisatz: Die Kläger stützten ihr Klagebegehren darauf, dass die Beklagte aus schadenersatzrechtlichen Gründen nicht berechtigt sei, die Grundsteuer in einem bestimmten Ausmaß und für bestimmte Jahre auf sie zu überwälzen, sondern selbst zu tragen habe, weil sie es pflichtwidrig und schulhaft unterlassen habe, für die von der Klage erfassten Jahre die Befreiung von der Grundsteuer zu beantragen. Diese Frage gehört nach der zitierten Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofs auf den streitigen Rechtsweg. (T4)

- 5 Ob 27/21p

Entscheidungstext OGH 31.01.2022 5 Ob 27/21p

Vgl; nur T1

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1986:RS0069720

## **Im RIS seit**

15.06.1997

## **Zuletzt aktualisiert am**

03.05.2022

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)